

Info-Blatt: Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses

Wann benötigen Sie ein Ehefähigkeitszeugnis?

Wenn eine Deutsche oder ein Deutscher bzw. Personen, die deutschem Recht unterstehen, im Ausland heiraten wollen, benötigen sie dazu in vielen Staaten ein Ehefähigkeitszeugnis. Das gleiche gilt, wenn der fremde Staat eine Konsularbescheinigung der deutschen Auslandsvertretung als Eheschließungsvoraussetzung vom deutschen Verlobten verlangt.

Bitte erkundigen Sie sich beim ausländischen Standesamt, bei der ausländischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland oder auch bei der deutschen Vertretung im Eheschließungsstaat, ob Sie ein Ehefähigkeitszeugnis benötigen.

Wer kann das Ehefähigkeitszeugnis beantragen?

Das Ehefähigkeitszeugnis kann nur von deutschen Verlobten beantragt werden. Sind beide Verlobte deutsche Staatsangehörige, genügt in der Regel die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für beide Verlobte.

Bei welchem Standesamt beantragen Sie die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses?

Unser Standesamt stellt das Ehefähigkeitszeugnis aus, wenn die/der deutsche Verlobte mit Haupt- oder Nebenwohnung in Pullach gemeldet ist. Darüber hinaus gilt:

- Wenn Sie mehrere Wohnsitze haben, können Sie wählen, bei welchem Standesamt Sie das Ehefähigkeitszeugnis beantragen.
- Sollten Sie keinen Wohnsitz mehr im Bundesgebiet haben, müssen Sie das Ehefähigkeitszeugnis beim Standesamt Ihres letzten Wohnsitzes in der Bundesrepublik beantragen.
- Bestand niemals oder nur vorübergehend ein Aufenthalt in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.
- Wenn die Eheschließung in Österreich, der Schweiz oder in Luxemburg stattfindet, können Sie das Ehefähigkeitszeugnis auch direkt beim dortigen zuständigen Standesamt bzw. Zivilstandsamt anfordern – und zwar im Rahmen der Eheschließung.

Wie beantragen Sie Ihr Ehefähigkeitszeugnis und welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

Bitte kommen Sie bei uns im Standesamt vorbei und bringen Sie die unten stehenden Unterlagen mit.

Wenn Sie beide noch nicht verheiratet waren bzw. noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, volljährig und beide Deutsche ohne Auslandsbezug sind:

- neuer beglaubigter Ausdruck bzw. neue beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister. Der Ausdruck bzw. die Abschrift darf nicht älter als 6 Monate sein – beides erhalten Sie für 12 Euro beim Standesamt Ihres Geburtsortes.
- Aufenthaltsbescheinigung, ausgestellt zum Zwecke der Eheschließung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung. Sie erhalten diese bei der Einwohnermeldestelle des Hauptwohnsitzes. Wenn Sie in München mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erstellt das Standesamt das Dokument im Rahmen der Antragstellung erstellt. Bitte beachten Sie: Die Aufenthaltsbescheinigung ist für alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen erforderlich – es handelt sich nicht um ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Staatsangehörige.
- gültiger Reisepass oder Personalausweis

Fortsetzung Info-Blatt: Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses

Wenn Sie beide Deutsche ohne Auslandsbezug sind und einer von Ihnen oder Sie beide bereits verheiratet waren:

- neuer beglaubigter Ausdruck bzw. neue beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister. Der Ausdruck bzw. die Abschrift darf nicht älter als 6 Monate sein – beides erhalten Sie für 12 Euro beim Standesamt Ihres Geburtsortes.
- urkundlicher Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe. In der Regel ist dies eine neue Eheurkunde bzw. ein neuer beglaubigter Ausdruck/eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe. Sie erhalten das Dokument für 12 Euro beim Eheschließungsstandesamt. Das Standesamt trägt in das Eheregister die Scheidung bzw. den Tod eines Ehegatten von Amts wegen ein.
- Dokumente zur allen früheren Ehen und ihrer jeweiligen Auflösung. Bitte bringen Sie Dokumente mit, aus denen wir die Daten sicher erkennen können, beispielsweise Familienstammbücher, Heiratsurkunden und Familienbuchabschriften älteren Datums, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile.

Wenn einer der beiden Verlobten ausländischer Staatsangehöriger ist, noch nicht verheiratet war bzw. noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte und volljährig ist, **benötigt der ausländische Partner zusätzlich:**

- aktuelle Geburtsurkunde mit Angabe beider Elternteile. Die Geburtsurkunde darf nicht älter als 6 Monate sein – Sie erhalten diese in der Regel beim zuständigen Standesamt oder Registeramt am Geburtsort.
- aktuelle amtliche Bescheinigung über den derzeitigen Familienstand. Die Bescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein – Sie erhalten diese in der Regel am Wohnort des ausländischen Verlobten im Ausland oder beim zuständigen ausländischen Standesamt oder Registeramt.
- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- Übersetzungen aller ausländischen Urkunden, die Ihnen nicht in internationaler Form vorliegen. Die Übersetzungen muss ein im Bundesgebiet ansässiger, amtlich anerkannter und öffentlich beeidigter Übersetzer vornehmen. Wenn die Urkunden im Ausland übersetzt werden, wenden Sie sich bitte an einen für die deutsche Auslandsvertretung tätigen Übersetzer. Bitte lassen Sie die Übersetzertätigkeit von der deutschen Auslandsvertretung bestätigen.

Bitte beachten Sie:

- **Bitte legen Sie alle Unterlagen im Original vor! Im Einzelfall können wir weitere urkundliche Nachweise verlangen.**
- Wenn Sie verhindert sind, kann auch eine mit Ihren persönlichen Verhältnissen gut vertraute Person (beispielsweise Eltern, Geschwister) die Auskünfte einholen.
- Bitte bringen Sie auch bereits vorhandene, ältere personenstandsrechtliche Dokumente mit.
- Ist ein Verlobter Ausländer, genügt es, wenn der deutsche Partner mit allen Unterlagen für beide Verlobte den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses stellt.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Für deutsche Staatsangehörige ist das Ehefähigkeitszeugnis kostenlos. Für ausländische Staatsangehörige kostet das Zeugnis – wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist – 55 Euro.